Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 429 ASVG Landesstellenausschüsse

ASVG - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

§ 429.

Die Zahl der Versicherungsvertreter/innen in jedem Landesstellenausschuss beträgt:

1. 1.bei der Österreichischen Gesundheitskasse 10;
2. 2.bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 6;
3. 3.bei der Pensionsversicherungsanstalt 6.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at